

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: **53.00.00 ro-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

19.04.2006

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/755

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz GDG)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/519

Ihr Schreiben vom 14.02.2006; AZ L 212

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben und die Möglichkeit einer Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf.

Über eine Bundesratsinitiative der Länder soll eine Pflichtuntersuchung für zweijährige Kinder in Deutschland eingeführt werden. Um diese Früherkennungsuntersuchung für Kinder als Pflichtuntersuchung durchführen zu können, soll i. S. d. vorliegenden Vorschlages das Gesundheitsdienstgesetz des Landes Schleswig-Holstein geändert werden. Die mit der Frage der Früherkennungsuntersuchung für Kinder als Pflichtuntersuchung verbundene Problematik wurde auf der fachlichen Ebene im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein mit den kommunalen Landesverbänden mehrfach erörtert. Zentraler Punkt der Diskussion war weniger die Änderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, sondern darauf gerichtet, praktikable Wege zur Identifikation und zum Auffinden gefährdeter Kinder zu finden. In diesem Zusammenhang wurde überlegt, die Früherkennungsuntersuchungen als Pflichtuntersuchung durchzuführen. Über ein Erfassungssystem, an dem sich Eltern und niedergelassene Kinderärzte sowie Krankenkassen beteiligen sollen, könnten danach Eltern ermittelt werden, die die Früherkennungsuntersuchung für ihre Kinder nicht wahrgenommen haben. Diese Eltern sollen dann erneut aufgefordert werden, mit ihrem Kind zum Kinderarzt zu gehen. Wenn die Aufforderung nicht beachtet wird, soll den Gründen nachgegangen werden, warum die Früherkennungsuntersuchung nicht wahr-

genommen wurde. Unter den an den fachlichen Gesprächen Beteiligten bestand Einvernehmen, dass die Einrichtung einer Kontrollstelle notwendig ist, dass hierzu aber Krankenversicherungen und Ärztinnen/Ärzte für Kinderheilkunde sowie die Jugendmedizin für die dargelegten Nachprüfungen (Kontrollinstanz) nicht zur Verfügung stehen. Angeregt wurde, dass die kinder- und jugendärztlichen Dienste der Gesundheitsämter entsprechende Dienste aufbauen. **Dies setzt jedoch zwingend voraus, dass den Kommunen die dafür entstehenden Kosten vollständig ersetzt werden.**

Soweit dieses finanzwirtschaftlich unverzichtbare Kriterium sichergestellt ist, unterstützen wir die Absicht, alle Eltern zu verpflichten, ihre Kinder im Alter vom 21. bis 24. Lebensmonat untersuchen zu lassen. Es sollten jedoch nicht nur die U7 zwischen dem 21. und 24. Lebensmonat, sondern alle Früherkennungsuntersuchungen verbindlich gemacht werden. Eine potentielle Kindeswohlgefährdung besteht nicht nur bis zum Alter von 24 Monaten. Insbesondere bei den Früherkennungsuntersuchungen in höherem Kinderalter ist es bekannt, dass die Teilnehmerzahlen sinken. Selbstverständlich müssen für diese etwa vermehrt durchzuführenden Untersuchungen, soweit sie in die Zuständigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes fallen, ebenso die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen geschaffen und den Kreisen und kreisfreien Städten vollständig ersetzt werden.

Folgt man dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dann handelt es sich nur um die Vorsorge U7, die als duldungspflichtige Untersuchung durch die Eltern eingeführt werden soll. Betrachtet man die Inanspruchnahme der U7 bundesweit im Jahre 2004, dann liegt die Quote bei den vorgelegten Vorsorgeheften bei 89 %. In Schleswig-Holstein liegt diese Quote im Jahre 2004 über dem Bundesdurchschnitt bei 95,1 %. D. h., die weitaus überwiegende Mehrheit der Eltern nimmt das Früherkennungsprogramm der Krankenkassen in Anspruch.

Bei dieser einschränkenden Feststellung stellt sich natürlich die grundsätzliche Frage, ob für die 5 bis 10 % der Elternschaft, welche die Früherkennungsuntersuchung U7 nicht in Anspruch nehmen, eine Kontrollinstanz überhaupt installiert werden muss.

Im Rahmen der Gespräche auf der Fachebene wurden Vorschläge erörtert, die dazu führen könnten, den Anteil der Kinder, die nicht an der Früherkennung teilnehmen, zu reduzieren. Hierzu wäre erforderlich, vorhandene Ressourcen in der Kommune einzusetzen i. S. d. Sozialfürsorge, um den Eltern ein Vorsorgeangebot zu machen, die nicht zum niedergelassenen Kinderarzt gehen. Dabei könnte es sich um folgende denkbare Maßnahmen handeln:

1. Einsatz von Familienhebammen in den Kommunen. Die Familienhebammen können auch als aufsuchender Dienst Kontakt bereits zu Schwangeren aufnehmen, auf jeden Fall nach der Geburt über erforderliche Hilfen sprechen.
2. Bei Risiko- und Randgruppen könnten gemeinsame Hausbesuche durchgeführt werden mit Kinderärzten des Gesundheitsamtes und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern der Sozialberatungsstellen.
3. Der kinder- und jugendärztliche Dienst kann freiwillige Untersuchungen in Kindergärten durchführen.
4. Die Schuleingangsuntersuchung, als einzige duldungspflichtige Untersuchung, kann vorgezogen werden auf das 5. Lebensjahr, so dass im Rahmen der Primärprävention Kinder gut ein Jahr vor Einschulung gesehen werden und bei vorhandenem Förderbedarf Hilfen eingeleitet werden können.
5. Auch die Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen, die Familien mit Kindern von 0-6 Jahren betreuen, sollten in dieses soziale Netzwerk aufgenommen werden.

Bei Abwägung der von uns dargestellten Gesichtspunkte können wir zusammenfassend feststellen, dass eine Änderung des GDG in Schleswig-Holstein nicht zwingend erforderlich ist, um Früherkennungsuntersuchungen durchzuführen, soweit vorhandene Ressourcen über eine professionelle Moderation in den Kommunen koordiniert werden. Dies wäre mit Sicherheit der kostensparendere Weg, als der Aufbau neuer Strukturen. Etwaige Konflikte i. V. m. dem Eingriff in Grundrechte des Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes könnten auf diesem Weg ebenfalls vermieden werden.

Über diese vorstehende Stellungnahme hinaus halten wir eine Beteiligung an der mündlichen Anhörung zur Änderung des GDG am 27.04.2006 für entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kurt Rohde
Städteverband Schleswig-Holstein

gez.
Helmer Otto
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag